

Sachverhalt:

Zum vorliegenden Antrag der Bündnis 90/ DIE GRÜNEN wird zunächst versucht, die Rechtslage auf den verschiedenen Ebenen darzustellen:

Bauleitplanung

1. Pflanzgebote

Pflanzgebote aus Bebauungsplänen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum einen eingefordert und zum anderen im Rahmen der Baukontrolle auch überprüft und bei Feststellung von Mängeln oder Nichterfüllung die entsprechenden Nachforderungen gestellt. Wenn nach mehrmaligem Anschreiben durch die Bauverwaltung keine Reaktion erfolgt, wird zu sogenannten Mitteln des Verwaltungszwangs (z.B. Zwangsgelder per Bescheid festsetzen) gegriffen. Eine Kontrolle findet also statt.

Flächenversiegelungen über das erlaubte Maß hinaus zu ahnden, gestaltet sich allerdings als schwierig und schwer durchsetzbar.

Die strikte Durchsetzung der Einhaltung der GRZ in der Baugenehmigung ist eine Möglichkeit, Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren streng geprüft.

Bei Pflanzgeboten im Bereich der Freistellungsverfahren wird nicht überprüft, ob wie im Bebauungsplan festgesetzt, entsprechende Bäume und Hecken gepflanzt wurden. Nur bei entsprechenden Hinweisen wird dies nachverfolgt. Allerdings ist dann nach Jahren schon kaum mehr eine Nachforderung möglich oder evtl. unverhältnismäßig.

2. Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung aus den Bauleitverfahren sind in den letzten Jahren durch das Stadtentwicklungsamt sukzessive konsequent abgearbeitet und umgesetzt worden

Diese Flächen werden durch die Stadt bzw. beauftragte Unternehmer nach den Vorgaben aus dem B-Plan gepflegt.

Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag erfolgt in der Sitzung.

Anlagen:

Antrag B90-GRUENE